



Kantonsratsbeschluss

betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans 25/2 (Kies- und Deponiekonzept)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 1. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans. Die Vorlage gliedert sich wie folgt:

Inhalt

In Kürze	2
1 Richtplankapitel «E 3 Deponierung», «E 4 Verwertung von Bauabfällen» und «E 11 Abbau Steine und Erden»: Kies- und Deponiekonzept	3
2 Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	21
3 Zeitplan	22
4 Antrag	22

In Kürze

Der Kanton Zug passt seinen Richtplan betreffend Kies- und Deponiekonzept an. Die entsprechenden Änderungen lagen vom 13. November 2025 bis zum 12. Januar 2026 öffentlich auf (Richtplananpassung 25/2). Es gingen rund 130 Stellungnahmen ein.

Anschliessend überarbeitete die Baudirektion die Vorlage. Dieser Antrag beinhaltet die Kapitel «E 3 Deponierung», «E 4 Verwertung von Bauabfällen» und «E 11 Abbau Steine und Erden».

Die Baudirektion setzte zusammen mit einer Arbeitsgruppe den Auftrag des Kantonsrats um, ein neues Kies- und Deponiekonzept (KiDeKo) zu erarbeiten. Es umfasst neben der Diskussion um die längerfristige Strategie in der Kiesversorgung und Deponieplanung im Kanton Zug auch Empfehlungen für neue Deponiestandorte. Weiter enthält es eine Überprüfung der bisherigen Abbaustandorte. Im August 2024 fand die Schlussitzung der Arbeitsgruppe statt. Die Baudirektion nahm die Vorbereitungen für eine Richtplananpassung auf.

Im Nachgang der Schlussitzung der Arbeitsgruppe sprach sich die Eigentümerschaft im Gebiet Hatwil gegen den Kiesabbau aus. Zudem ist das Gebiet Bethlehem Süd nach wie vor Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesgericht. Sollte das Gericht dieses Gebiet ablehnen, ist der weitere Kiesabbau in Bethlehem neu zu beurteilen. Basierend auf dieser veränderten Ausgangslage soll nun die Anpassung des Richtplans erfolgen. Die umstrittenen Kiesabbaugebiete kommen als Zwischenergebnisse in den Richtplan. Es sind eine Umladestation für den Bahnkiestransport und verschiedene Deponiestandorte für sauberen Aushub vorgesehen. Damit soll der Kiesbedarf mittel- bis langfristig mit Importen via Bahn gedeckt werden. Auch der Aushub soll teilweise über diese Umladestation mit der Bahn exportiert werden.

Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen überarbeitete die Baudirektion die Beschlüsse nach der öffentlichen Mitwirkung. Zwei Deponiestandorte (Gutmatt, Risch und Forren, Cham) sind nicht mehr Teil der Anpassung. Das Gebiet Hostettblätz (Oberägeri) verbleibt als Zwischenergebnis im Richtplan. Ebenso als Zwischenergebnis sollen der Umschlagplatz Fändweid (statt Festsetzung) sowie das Abbaugelände Schönbüelwald aufgenommen werden. Die Abbaugelände Hatwil und Bethlehem Süd-Ost verbleiben ebenfalls im Zwischenergebnis.

1 Richtplankapitel «E 3 Deponierung», «E 4 Verwertung von Bauabfällen» und «E 11 Abbau Steine und Erden»: Kies- und Deponiekonzept

1.1 Ausgangslage

Bereits 1996 machte sich der Kanton Zug in seinem Kieskonzept Gedanken über die längerfristige Kiesversorgung. 2004 gab der Kantonsrat dem Regierungsrat den Auftrag, die Kiesabbauplanung zu aktualisieren und neue Abbaugebiete als Anpassung des kantonalen Richtplans vorzulegen.

Der Kanton Zug hat sein Kieskonzept – aufgrund des Auftrags im Richtplan 2004 – zuletzt im Jahr 2008 gesamthaft überarbeitet. Neben der Analyse der Kiesreserven umfasste es auch die Bewertung von Arrondierungen bestehender Abbaugebiete sowie eine Evaluation von möglichen neuen Abbaugebieten. Das Kieskonzept 2008 inklusive Anhang ist unter zg.ch/richtplananpassung einsehbar.

Zur Sicherstellung der Kiesversorgung setzte der Kantonsrat in der darauffolgenden Richtplananpassung 2009 verschiedene Arrondierungen bestehender Gebiete für den Kiesabbau fest. Für die langfristige Kiesversorgung nahm er als neuen Abbaustandort das Gebiet Hatwil/Hubletzen (Gemeinde Cham) als Zwischenergebnis in den Richtplan auf. Der dazugehörige Auftrag verlangte, dass der Kanton zusammen mit der Standortgemeinde und den Grundeigentümern bis 2020 den definitiven Perimeter festlegt und den Bedarf nachweist sowie die wichtigsten raumplanerischen Fragen erläutert.

Die Baudirektion setzte für diesen Prozess eine Begleitgruppe ein und befasste sich zwischen Juni 2017 und Januar 2019 vertieft mit den betroffenen Interessen im Gebiet und mit dem Perimeter. Der Kantonsrat setzte am 29. Oktober 2020 einen gegenüber dem Kieskonzept 2008 deutlich vergrösserten Perimeter des Abbaugebiets Hatwil/Hubletzen fest. Gleichzeitig erteilte er dem Regierungsrat den Auftrag, das Kieskonzept bis 2025 zu revidieren (Beschluss E 11.1.1). Dabei sei zu prüfen, ob der Kanton ohne Abbaugebiete im Kanton Zug die Versorgung sichern kann. Weiter beschloss der Kantonsrat, dass das Kiesabbauvolumen mit dem Deponievolumen insbesondere von nichtstandfestem Material zu koordinieren sei.

Das Bundesgericht lehnte am 13. Januar 2022 die Festsetzung des Abbaugebiets Hatwil/Hubletzen ab und kam zum Schluss, dass der Kanton auch das Abbaugebiet Betlehem Süd (Gemeinde Menzingen) nochmals evaluieren, sowie den Umfang des abbaubaren und verwertbaren Materials in Hatwil/Hubletzen nochmals neu berechnen müsse. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Abklärungen müsse er sodann eine erneute Interessenabwägung durchführen. Der Kantonsrat reagierte auf das Urteil mit der Richtplananpassung vom 26. Januar 2023 (Verpflichtung zur Erarbeitung eines Kies- und Deponiekonzepts (KiDeKo) bis 2025).

Ein zusätzlicher Bedarf für neue Deponiestandorte des Deponietyps A (unverschmutzter Aushub) stellte bereits die Abfallplanung 2019 fest. Entsprechend wurde damals auch die Suche nach neuen, geeigneten Standorten beschlossen. Ab 2023 erfolgte eine neue Standortevaluation für Aushubdeponien. Die Ermittlung des Deponieraumbedarfs erfolgte in enger Abstimmung mit der Erarbeitung des KiDeKo.

Für diesen themenübergreifenden Planungsprozess war eine enge Zusammenarbeit des für den Kiesabbau zuständigen Amts für Raum und Verkehr (ARV) mit dem für das Deponiewesen verantwortlichen Amt für Umwelt (AFU) erforderlich. Um dem Auftrag des Kantonsrats nachzukommen, setzte die Baudirektion 2023 eine Begleitgruppe ein. In dieser Begleitgruppe wirkten Vertretungen der Kies- und Aushubbranche, der Umweltorganisationen, der Gemeinden, der kantonalen Fachstellen sowie der Nachbarkantone mit. Die Bundesstellen, der Kanton Schwyz

und die Natur- und Landschaftsschutzkommission verzichteten auf eine Teilnahme in der Begleitgruppe, wurden aber über die Ergebnisse orientiert.

Die Erarbeitung des KiDeKo umfasste neben den vertieften Abklärungen zum Abbaustandort Hatwil auch die Prüfung eines generellen Verzichts auf neue Abbaugelände. Weiter muss der Kanton darin das Kiesabbauvolumen mit dem Deponievolumen koordinieren. Der Kanton hat insbesondere die Auswirkungen der Kiesversorgung auf den Bedarf an Deponievolumen aufzuzeigen.

Abbildung 1 zeigt den zeitlichen Ablauf zur Erarbeitung des KiDeKo.

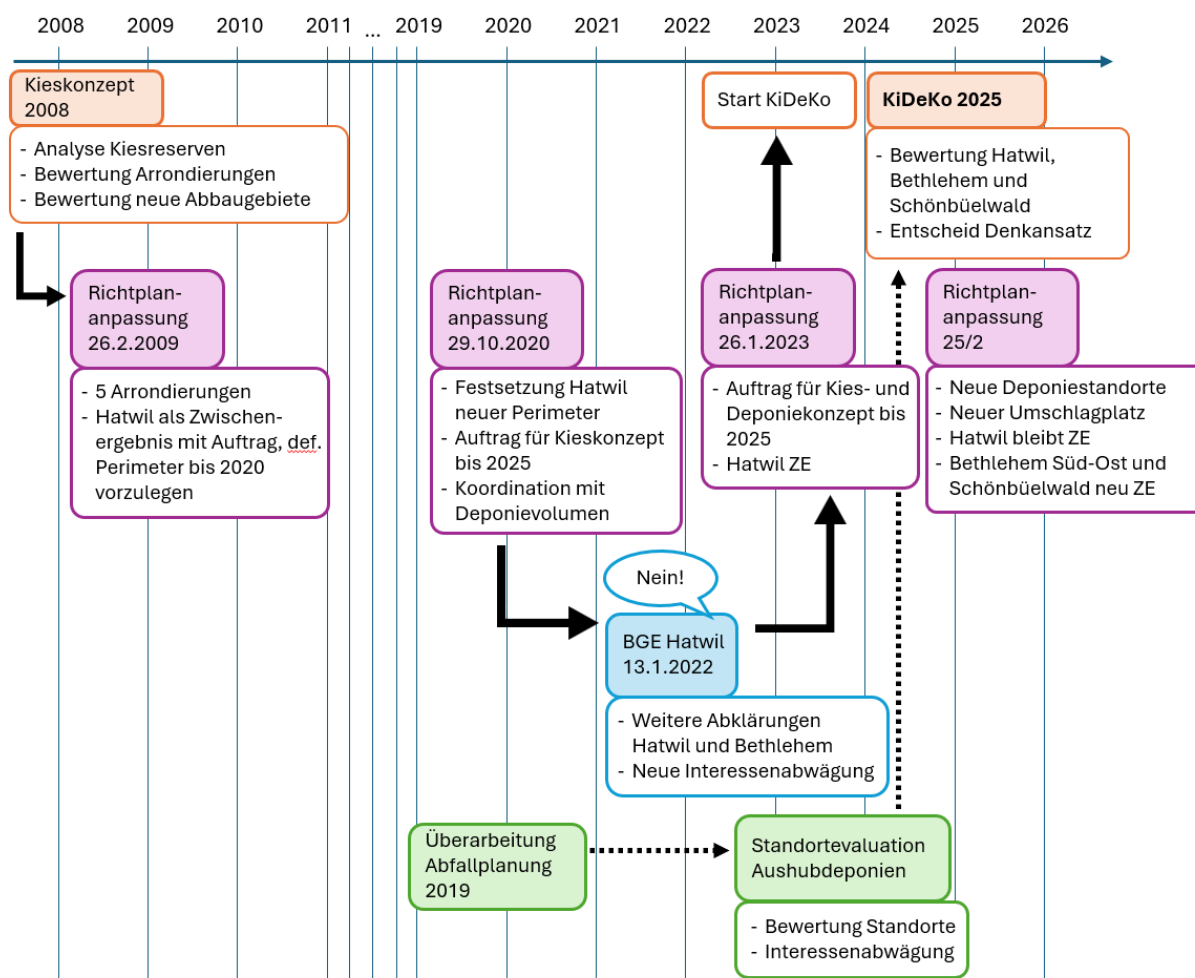


Abbildung 1: Zeitlicher Ablauf der Kies- und Deponieplanung im Kanton Zug seit 2008; ZE = Zwischenergebnis

Die Arbeiten am KiDeKo wurden mit dem Schlussbericht «Kies- und Deponiekonzept 2050» (April 2025, www.zg.ch/richtplananpassung) abgeschlossen.

In etwa zeitgleich zum Abschluss des KiDeKo im Frühjahr 2025 traten verschiedene Ereignisse ein, die potenziell grossen Einfluss auf das Konzept haben:

- Das Kloster Frauenthal teilte mit, dass ein Kiesabbau in Hatwil auf ihrem Land nicht mehr in Frage komme.
- Gegen die Erweiterung Bethlehem Süd in der Gemeinde Menzingen erhob ein Anwohner Beschwerde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug wies die Beschwerde gegen die Erweiterung und die Verlängerung des Kiesabbaugebiets ab, worauf der Anwohner die Beschwerde ans Bundesgericht weiterzog. Dieses Verfahren ist derzeit noch offen. Ist ein

Abbaugebiet im Gebiet Bethlehem Süd nicht möglich, ist die Situation für den Abbau im Gebiet Bethlehem Süd-Ost neu zu beurteilen.

- Die SBB schloss ein Gutachten über die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse am Standort Schönbüelwald ab. Es zeichnet sich ab, dass die geologischen Gegebenheiten nur bedingt für den Kiesabbau geeignet sind.
- In Anbetracht der grossen Unwägbarkeiten für den weiteren Abbau von Primärkies im Kanton Zug rückt ein vermehrter Import von Kies aus ausserkantonalen Gebieten stärker in den Fokus. Dies zumindest zur Überbrückung von kurzfristigen Engpässen. Für das Gebiet Fändweid, Cham, liegt eine Zustimmung des Grundeigentümers für die weiteren Schritte zur Realisierung eines Umschlagplatzes für Kies und Aushub vor.

Diese neue Ausgangslage führt zu einer ungenügenden Deckung des Kiesbedarfs aus Primärkiesabbau im Kanton Zug. Beim Scheitern der neuen Abbaugelände Hatwil und Bethlehem würde bis zum Jahr 2050 eine Unterdeckung im Umfang von ca. 4,5 Millionen m³ Kies_{lose} bestehen. Bereits ab 2032 könnte der Kanton Zug seine kantonsinterne Versorgung nicht mehr garantieren. Stellt das Bundesgericht auch das bereits im Richtplan festgesetzte Gebiet Bethlehem Süd in Frage, fehlt eine weitere Million Kubikmeter Kies.

Auch auf den Bedarf an Deponieraum hat ein Ausfall des neuen Abbaustandorts Hatwil weitreichende Konsequenzen. Der Bedarf würde von ca. 5 Millionen m³_{fest} auf ca. 8 Millionen m³_{fest} anwachsen. Die Unterdeckung würde sich auch hier bereits im Jahre 2032 bemerkbar machen.

Auf Basis des Kies- und Deponiekonzepts, aber auch unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungen legte die Baudirektion im Herbst 2025 die Anpassung des Richtplans öffentlich auf.

Folgende Berichte sind auf www.zg.ch/richtplananpassung einsehbar:

- Kieskonzept 2008: Schlussbericht, 2008
- Kieskonzept 2008: Anhang zum Schlussbericht, 2008
- Erarbeitung KiDeKo:
 - o Konzeptbericht Hinterburg-Müli-Kuenz (Arrondierung), 2024
 - o Machbarkeitsstudie Bahnanschluss Knonau und Rotkreuz, 2024
 - o Fachgutachten Hatwil-Hubletzen, 2023
 - o Fachgutachten Bethlehem Süd, 2023
- Kies- und Deponiekonzept 2050 (KiDeKo): Schlussbericht, 2025
- Deponien: Deponieraumbedarf und Bedarfsabdeckung durch Deponiestandorte, 2025
- Deponien: Standortevaluation Aushubdeponien, 2025 (mit Beilagen)

1.2 Mitwirkungsverfahren/Resultate der öffentlichen Mitwirkung

In der Mitwirkung gingen rund 130 Stellungnahmen ein. Davon waren je 5 von Einwohnergemeinden und Parteien, knapp 20 von Organisationen, Vereinen und Korporationen und knapp 100 von Privatpersonen (häufig Sammelstellungnahmen mit gleichem Wortlaut). Zusätzlich äusserte sich das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) in seiner Vorprüfung zu den geplanten Änderungen. Aufgrund der grossen Zahl an Eingaben sind die wesentlichen Anliegen thematisch nach Richtplankapitel zusammengefasst. Die Abfolge der Richtplankapitel entspricht auch der Reihenfolge in der Synopse.

a) Allgemeine Stellungnahmen

Eine deutliche Mehrheit der Eingebenden begrüsst die koordinierte Betrachtung von Kiesabbau und Deponierung im Rahmen eines kantonalen Konzepts. Es wird verschiedentlich auf die wirtschaftliche Bedeutung einer verlässlichen Rohstoffversorgung hingewiesen. Wirtschaftsverbände, die Mitte Partei und die Kies-Branche schätzen die ausgewiesenen Bedarfszahlen als

belastbar und breit akzeptiert ein. Gleichzeitig verlangen sie Präzisierungen zu Koordination, Zuständigkeiten und zur langfristigen Sicherung von Flächen. Der Mitwirkungsprozess zeigt damit ein Spannungsfeld zwischen Versorgungsinteressen, Wirtschaftlichkeit und Schutzansprüchen.

Mehrere Eingebende äussern Bedauern darüber, dass das Ziel der Selbstversorgung des Kantons Zug mit Kies trotz erheblicher eigener Vorkommen aufgegeben wurde. Die Mitte, die FDP und der Gewerbeverband verlangen, dass im Richtplan weiterhin eine möglichst hohe Eigenversorgung anzustreben und explizit zu verankern sei. Auch Branchenunternehmen (Kibag AG, JURA Materials Kies & Beton AG, Baustoff Kreislauf Schweiz) kritisieren, dass der Kiesabbau richtplanerisch unzureichend gesichert werde. Eine Importstrategie wird aus ökologischer und volkswirtschaftlicher Sicht als klar schlechtere Option gegenüber der regionalen Kiesgewinnung beurteilt.

Die SP und Alternative – die Grünen (ALG) betonen, dass der Kanton die Planung stärker auf die Kreislaufwirtschaft und die Reduktion des Primärkiesverbrauchs ausrichten müsse. Sie verweisen auf die CO₂-Intensität des Primärbetonbaus sowie auf die Vorgaben des Umweltschutzgesetzes.

b) E 3.1 Deponien – Planungsgrundsätze

Die meisten Eingebenden heissen die angepassten Planungsgrundsätze für Deponien gut. Besonders begrüssen sie, dass der Kanton bei der Bewilligung von Deponien künftig kommunale Planungsgrundlagen berücksichtigt. FDP, SVP, Baumeisterverband und Wirtschaftskammer stimmen den Anpassungen ausdrücklich zu.

Ein wesentlicher Teil der Rückmeldungen fordert eine sorgfältige Interessenabwägung bei der Ausscheidung neuer Standorte. Wiederholt verlangen die Eingaben, dass wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen und ökologisch sensible Gebiete möglichst geschont werden. Die ALG, Pro Natura und der WWF beantragen zudem, dass bei der Rekultivierung nach Abschluss der Deponienutzung mindestens 10 % der Projektfläche als dauerhaft gesicherte ökologische Ausgleichsfläche auszugestalten sei. Gegen diese Regelung sprechen sich wiederum die Mitte und der Gewerbeverband aus.

Die Natur- und Landschaftskommission (NLK) verlangt, dass zum Zeitpunkt der Erteilung einer kantonalen Abbaubewilligung ein rechtsgültiger Endgestaltungsplan vorliegen muss, der neben der landwirtschaftlichen Rekultivierung auch einen dauerhaften ökologischen Ausgleich umfasst.

Der Bund empfiehlt dem Kanton, die verwendeten Begrifflichkeiten zu den Verwertungsmöglichkeiten für unverschmutztes Aushubmaterial zu überprüfen und an die Terminologie der Abfallverordnung (VVEA, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) anzupassen.

c) E 3.2 Deponien – Festsetzungen und Zwischenergebnisse

Das ARE hält fest, dass die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) durch Kiesabbauvorhaben im raumplanerischen Bericht und in der Synopse nur wenig Raum erhielt und empfiehlt dem Kanton, die Interessen der FFF bei der weiteren Planung gebührend zu berücksichtigen.

Die Festlegung von neun neuen Deponiestandorten im Richtplan ist unter den Eingebenden umstritten. Branchenunternehmen akzeptieren das Vorgehen grundsätzlich, weisen jedoch darauf hin, dass der grosse Bedarf an neuen Standorten «auf grüner Wiese» auf die rückläufigen

Möglichkeiten des Kiesabbaus zurückzuführen sei. Neue Deponien ohne gleichzeitigen Kiesabbau seien aus Sicht des haushälterischen Bodenumgangs und der Landschaftsauswirkungen klar die schlechtere Lösung gegenüber dem kombinierten Abbau und Wiederauffüllen von Kiesgruben.

Zahlreiche Privatpersonen (meist Anwohnende) und betroffene Grundeigentümerinnen und -eigentümer lehnen spezifische Deponiestandorte ab – namentlich den Standort Nr. 3 Forren, Cham, und Nr. 5 Gutmatt, Risch (beide Zwischenergebnis; Nummern beziehen sich jeweils auf die verwendete Nummerierung der öffentlichen Mitwirkung in der mittleren, gelben Spalte der Synopse). Weiter ist auch der Standort Nr. 4 Ochsenlohn, Cham, als Festsetzung umstritten (Anwohnende). Die Eingaben betonen den Schutz von Drainageflächen, Biotopen, Schutzgebieten, Naherholungsräumen sowie die Rücksichtnahme auf die direkte Anwohnerschaft bezüglich Lärms und Mehrverkehr. Verschiedene Eigentümerinnen und Eigentümer (Standorte Nr. 3 und 5) erklären ausdrücklich, ihre Grundstücke nicht für Deponiezwecke zur Verfügung zu stellen.

Zu den einzelnen Standorten: *Festsetzungen*

Nr. 1 Chrüzstrasse, Cham: Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) weisen auf den nahe gelegenen historischen Verkehrsweg ZG 9.1 hin. Sie fordern den Kanton auf, eine Beurteilung der Beeinträchtigung vorzunehmen. Ebenso muss in der nachfolgenden Planung die Durchgängigkeit der Deponie für die wandernden Amphibien sichergestellt und die bestehende Vernetzungsplanung beachtet werden (Amphibienwanderobjekt von nationaler Bedeutung Nr. ZG 59).

Nr. 2 Dürrbach, Cham: Der Bund (Bundesamt für Kultur (BAK) und die ENHK) fordert den Kanton auf, sich mit dem möglichen Konflikt des Vorhabens mit dem ISOS-Objekt Niederwil auseinanderzusetzen (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung). Weiter bittet die Modellfluggruppe Zugerland, die auf einem Teil des Perimeters ein Modellflugfeld betreibt, um Anhörung bei der Realisierung der Deponie. Eine konstruktive Zusammenarbeit soll eine Weiterführung des Flugfelds ermöglichen.

Nr. 3 Oberwiler Allmend/Grossmoos, Cham: Der Grundeigentümer und die Kiesabbaufirma beantragen, den Perimeter im südöstlichen Bereich über den Flurweg bis an den Waldrand auszuweiten.

Nr. 4 Ochsenlohn, Cham: Der Bund (das BAK und die ENHK) fordert den Kanton auf, sich mit dem möglichen Konflikt des Vorhabens mit dem ISOS-Objekt St. Wolfgang/Wart auseinanderzusetzen. Ebenso weisen das ASTRA und die ENHK auf den nahe gelegenen historischen Verkehrsweg ZG 4.2 hin. Die Gemeinde Cham merkt an, dass sie mit anderen Deponiestandorten und dem künftigen Umschlagplatz bereits einen grossen Beitrag an die Ver- und Entsorgung des Kantons leistet. Der Standort Ochsenlohn sei zu streichen. Die Korporation Hünenberg und ein Privater beantragen als Grundeigentümer, dass sie in die weiteren Planungen, speziell der Erschliessung, miteinbezogen werden. Zudem seien vertiefte Bodenuntersuchungen vorzunehmen, da sie im Untergrund Torf vermuten. Die Swissgrid als Besitzerin der Hochspannungsleitung, die südlich des Perimeters verläuft, weist darauf hin, dass sämtliche Zonenänderungen und Bauvorhaben, die näher als 80 Meter zu den Hochspannungsleitungen geplant sind, zwingend durch sie überprüft werden müssen. Zudem darf die Maststatik, die Standsicherheit und die Fundamentstabilität der Tragwerke zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Eine Koordination mit der Swissgrid AG sei zwingend erforderlich. Privatpersonen sehen viele offene Fragen betreffend Entwässerung, Haftungsfragen, Torfvorkommen, Erschliessung und ökologischen Ausgleichs.

Nr. 5 Rüesseli, Baar: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, im Hinblick auf die nachgeordnete Planung die Funktionalität des überregionalen Wildtierkorridors ZG 03 Baar (Menzingen) sowie den Schutz des IVS-Objekts ZG 1.1 sicherzustellen (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz). Sofern durch die Deponie der Verlauf und die Substanz des Weges sowie allfällige Wegbegleiter nicht tangiert werden, liege voraussichtlich keine Beeinträchtigung des IVS-Objekts vor.

Nr. 6 Stockeri, Risch: Die SVP fordert eine Rückführung ins Zwischenergebnis bis klar ist, was die ENHK zur Neuplanung sagt. Die Realisierungschancen sieht die Partei als sehr gering.

Nr. 8 Tann, Baar: Die Grundeigentümerschaft möchte das gesamte Potenzial ausschöpfen; das Kiesmaterial nicht überschütten, sondern vorgängig gewinnen und wenn möglich die Deponie auch als Typ B–E nutzen. Auch die Kibag AG wiederholt diese Forderungen. Baugrunduntersuchungen hätten gezeigt, dass im Untergrund verwertbare Gesteinskörnungen auftreten. Entsprechend sei davon auszugehen, dass vor der Deponierung von Aushub zuerst kiesiges Material entnommen werden kann. Dadurch würde auch das Deponievolumen vergrössert.

Zu den einzelnen Standorten: *Zwischenergebnisse*

Nr. 1 Sijental, Risch: Das Bundesamt für Verkehr (BAV) empfiehlt eine leicht abgeänderte Formulierung beim Auftrag, die Deponie mit dem Sachplan Verkehr zu koordinieren.

Nr. 2 Blinkmatt, Baar: Die ALG Baar fordert aufgrund des regionalen Wildtierkorridors zwischen dem Steinhauserwald und dem Schönbüelwald zusätzliche Anforderungen an die Vernetzung.

Nr. 3 Forren, Cham: Die Ablehnung erfolgt aus vielfältigen Gründen. Die Grundeigentümer-schaften sind nicht bereit, ihre Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Ein Grundeigentümer befürchtet, dass er seinen Landwirtschaftsbetrieb aufgeben müsste und dass die Belastungen (Lärm, Luftbelastung, Verkehr) die Aufenthaltsqualität für die Anwohnenden stark beeinträchtigen würden. Die Gemeinde Cham merkt an, dass sie mit anderen Deponiestandorten und dem künftigen Umschlagplatz bereits einen grossen Beitrag an die Ver- und Entsorgung des Kantons leistet. Der Standort Forren sei zu streichen. Es wird weiter bemerkt, dass die Erschliessung schwierig ist – die Heiligkreuzstrasse sei schmal und ausserdem für eine Velo- und Fussgängeroute vorgesehen. Eine Erschliessung via Fildern sei allenfalls möglich. Weiter geben die Stellungnahmen (unter anderem die Gemeinde Cham) zu bedenken, dass das kommunale Naturobjekt Wasenbach mit seinen wertvollen Lebensräumen in unmittelbarer Nähe liegt und dass im betroffenen Gebiet archäologische Fundstätten zu finden seien.

Nr. 4 Grindel/Städtler Allmend, Cham: Zu diesem Standort sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr. 5 Gutmatt, Risch/Hünenberg: Der Bund (das BAK und die ENHK) fordert den Kanton auf, sich bei einer späteren Festsetzung mit dem möglichen Konflikt des Vorhabens mit dem ISOS-Objekt Meisterswil/Talacher auseinanderzusetzen. Das Bundesamt für Energie weist darauf hin, dass der Betrieb und die Wartung der Erdgashochdruckleitung in diesem Bereich nicht eingeschränkt werden dürfen. Die Gemeinde Risch fordert, dass die Zustimmung der Grundeigentümer vorliegen muss, wenn eine Festsetzung erfolgen sollte. Ebenso müsste die Erschliessungssituation vertieft geprüft werden. Alle Grundeigentümer beantragen, auf das Vorhaben zu verzichten. Sie begründen dies mit fehlenden Erschliessungsmöglichkeiten, einer

sehr hochwertigen Bodenqualität, einer schwierigen Drainagesituation und der Erholungsnutzung (kantonale Velostrecke und Wanderweg).

Nr. 6 Lätt, Cham/Steinhausen: Zu diesem Standort sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr. 7 Plegi, Cham/Steinhausen: Eine Privatperson äussert sich negativ zum Standort Plegi, da sie eine Einschränkung in der Aussicht befürchtet.

Hostettblätz, Oberägeri: Die Korporation Oberägeri beantragt, die Deponie nicht aus dem Richtplan zu streichen, sondern weiterhin als Deponie Typ A aufzuführen.

d) E 4 Verwertung von Bauabfällen

Alle sich äussernden Eingebenden heissen die Anpassungen im Kapitel E 4 gut. Besonders begrüssen sie die klare Formulierung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten und Anlagen: Kanton und Gemeinden sollen einen möglichst hohen Anteil an Recyclingbaustoffen einsetzen. Diese Haltung wird vom Zuger Bauernverband, von der ALG und der Gemeinde Risch ausdrücklich unterstützt.

Die ALG betont, dass die Recyclingziele konsequent auf die absolute Reduktion des Primärkies- und Primärbetonverbrauchs auszurichten seien. Die Gemeinde Risch beantragt, im Richtplantext zu verankern, dass der Einsatz von Recyclingbaustoffen vorrangig in Bereichen gefördert werden solle, in denen er ökologisch, ökonomisch und technisch sinnvoll ist, ohne die Qualität und Langlebigkeit der Bauwerke zu beeinträchtigen.

e) E 11.1.1 Kiesabbau – Planungsgrundsätze

Im Themenbereich Kies werden insbesondere die Planungsgrundsätze, die kantonalen Nutzungszonen, alternative Baustoffe, Recyclingbaustoffe sowie die Umschlagplätze angesprochen. Verschiedene Rückmeldungen verlangen eine verstärkte Förderung von Recyclingbaustoffen und alternativen Baustoffen, um den Bedarf an neuem Kiesabbau zu reduzieren. Hinsichtlich des maximalen jährlichen Abbauvolumens bestehen gegensätzliche Positionen: Umweltorganisationen (WWF, Pro Natura Zug) und linke Parteien verlangen, dass die jährliche Abbaumenge bis 2034 auf max. 300 000 m³ und ab 2035 auf 250 000 m³ reduziert wird. Demgegenüber beantragen die JURA Materials Kies & Beton AG und Kibag AG eine Erhöhung des maximalen Abbauvolumens auf 400 000 m³, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die gleichwertige Betrachtung von Abbau und Ablagerung wird von Wirtschaftsverbänden und vielen Parteien ausdrücklich begrüsst. Branchenunternehmen stellen mehrere formelle Anträge zur Ergänzung der Planungsgrundsätze: Dem Kiesabbau sei explizit nationale Bedeutung beizumessen, die regionale Versorgungssicherheit sei zu verankern und der langfristige Bedarf über 25 Jahre sei durch Abbaugelände zu decken.

Kontrovers ist die vorgesehene Streichung des bisherigen Planungsgrundsatzes zur ausgeglichenen Import- und Exportbilanz. Wirtschaftsverbände, SVP und FDP befürworten die Streichung, da der Kanton für die Kiesversorgung offene Grenzen benötige und die Mengenströme möglichst offenbleiben müssten. Demgegenüber beantragen das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich und die Zürcher Planungsgruppe Knonauseramt (ZPK) diesen Planungsgrundsatz beizubehalten, da eine ausgeglichene Bilanz auch weiterhin ein gültiges Ziel darstelle und Transporte über längere Distanzen zu vermeiden seien.

f) E 11.1.2 Alternative Baustoffe

Die Anpassungen zur Förderung alternativer Baustoffe und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft begrüssen alle Eingebenden, die sich dazu äusserten. Besonders positiv heben sie hervor,

dass der Begriff «Holz» durch den weiter gefassten Begriff «nachwachsende Rohstoffe» ersetzt wurde. Die ALG Baar, FDP, NALA, Pro Natura Zug und WWF stimmen dieser redaktionellen Anpassung ausdrücklich zu. Einzelne Rückmeldungen verweisen darauf, dass die Verwertungsmöglichkeiten von Bauabfällen frühzeitig mitzudenken und mit den Anforderungen an Qualität, Verfügbarkeit und Transportlogistik abzustimmen seien.

g) E 11.1.3 Recyclingbaustoffe

Die Erhöhung der Zielvorgabe für den Anteil mineralischer Recyclingbaustoffe auf 39 % bis 2035 wird von Umweltorganisationen, linken Parteien und mehreren Gemeinden ausdrücklich begrüsst. Die ALG beantragt, die Zielvorgabe noch weiter auf 45 % zu erhöhen. Die FDP stellt den Wert von 39 % in Frage und hält eine starre prozentuale Zielvorgabe ohne nachvollziehbare Herleitung für wenig zielführend; der Recyclinganteil solle man so weit wie möglich maximieren, aber nicht starr festlegen. Die JURA Materials Kies & Beton AG beantragt, auf die Erhöhung der Recyclingquote zu verzichten und den bisherigen Wert von 33 % beizubehalten, da schweizweit Urban Mining kaum 30 % der natürlichen Rohstoffe ersetze und eine Quote von 39 % technisch nicht erreichbar sei.

Mehrere Eingebende (ALG, Pro Natura Zug, WWF) beantragen zudem, die Massnahme zur Überprüfung des Recyclinganteils mit einer klaren Periodizität von ein bis zwei Jahren zu versehen, um eine wirksame Erfolgskontrolle sicherzustellen. Auch der Zuger Bauernverband beanstandet die Streichung der zeitlichen Komponente.

h) E 11.1.5 Bahnumschlagplatz Cham Fändweid

Bei den Umschlagplätzen steht vor allem die Frage im Vordergrund, wie Transporte effizient organisiert und Belastungen für die betroffene Bevölkerung möglichst geringgehalten werden können. Mehrere Eingaben behandeln die Frage der Bahnverladung, des Bahnanschlusses sowie der generellen Verlagerung von Transporten auf die Schiene. Dabei wird die Reduktion von Lastwagenverkehr als wichtiges Ziel genannt, insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheit, Lärmbelastung und Emissionen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass ein Ausbau der Bahninfrastruktur oder ein Anschluss an das Schienennetz mit erheblichen technischen und finanziellen Anforderungen verbunden ist. Entsprechende Vorhaben seien daher nur dann weiterzuverfolgen, wenn sie betrieblich sinnvoll und raumplanerisch vertretbar sind.

Der geplante Bahnumschlagplatz für Kies und Aushub im Gebiet Fändweid ist ein sehr häufig kommentiertes Thema der Mitwirkung. Eine Mehrheit der Verbände und Parteien begrüsst die Festsetzung eines Bahnumschlagplatzes als wichtigen Bestandteil der künftigen Kiesversorgungsstrategie. Die SVP, der Baumeisterverband, die Wirtschaftskammer, die Gruppe Zuger Generalunternehmer, der Gewerbeverband, der WWF, Pro Natura Zug, die Natur- und Landschaftskommission (NLK) sowie die Gemeinde Risch sprechen sich ausdrücklich für die Festsetzung aus. Mehrere Wirtschaftsverbände unterstreichen, dass bei einem Scheitern aller Kiesabbaustandorte sämtliche Kiesprodukte importiert werden müssten, was ohne einen Umschlagplatz unmöglich sei.

Ablehnend äussern sich das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, die ZPK, die Gemeinde Knonau (Kanton Zürich), die Interessengemeinschaft der betroffenen Unternehmen im angrenzenden Arbeitsgebiet Hasental sowie zahlreiche Privatpersonen. Sie beantragen, den Standort Fändweid höchstens als Zwischenergebnis aufzunehmen, nicht aber als Festsetzung. Weiter soll die Abwicklung des Materialumschlags über das Werkareal der JURA Materials Kies

& Beton AG erfolgen und der Einbezug der Gemeinde Knonau in die weitere Planung festgeschrieben werden.

Die SBB hält in ihrer Stellungnahme fest, dass die für den Betrieb eines Umschlagplatzes notwendigen Güterverkehrstrassen erst nach Umsetzung des Ausbauschriffs 2035 (AS35), frühestens ab 2038, zur Verfügung stehen werden. Sie beurteilt die Realisierung eines neuen Anschlussgleises als ambitioniert und bemängelt, dass Fragen der Trassenkapazität und der Kapazität im Bahnhof Knonau in der Machbarkeitsstudie zu wenig vertieft behandelt worden seien. Zudem dürfe das Anschlussgleis einen zukünftigen Doppelspurausbau der SBB nicht behindern oder erschweren.

Die ZPK weist darauf hin, dass ein Bahntransport zwar eine Option für die mittel- und langfristige Versorgung sein könnte, jedoch auch für die Feinverteilung ab dem Umschlagplatz weiterhin Lastwagen eingesetzt würden, was die Umweltbilanz relativiere.

Zahlreiche Privatpersonen aus der Gemeinde Knonau äussern negative Auswirkungen des Umschlagplatzes auf Lärm, Staub, Schwerverkehr, Verkehrssicherheit, Immobilienwerte und ökologische Vernetzungsstrukturen. Mehrere Eingaben beantragen, stattdessen den Standort Rotkreuz oder Affoltern a. A. zu prüfen. Der Bahnverlad in Rotkreuz sei ein kostengünstigerer Standort mit ausreichend Land und gleichzeitig weniger Nutzungskonflikten. Diese Variante sei ebenfalls vertieft zu prüfen.

i) E 11.2 Kiesabbau – Vorhaben

Der Baustoffkreislauf und die Kibag AG beantragen, weitere potenzielle Abbauvorhaben aus dem Kieskonzept 2008 in den Richtplan aufzunehmen – mindestens als Koordinationsstand, Vororientierung oder Zwischenergebnis. Weil die Realisierbarkeit der im Richtplan enthaltenen Vorhaben ungewiss sei und damit auch der Beitrag zur kantonalen Kiesversorgung kritisch beurteilt werden müsse, sei der Fächer an kantonsinternen Optionen unmittelbar zu erweitern.

Zu den Vorhaben im Bereich Kies äussern sich die Beteiligten teils zustimmend, teils mit Vorbehalten. Besonders häufig wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Vorhaben sorgfältig auf ihre Auswirkungen auf Verkehr, Umwelt und Landschaft zu prüfen.

Zu den einzelnen Standorten: *Festsetzung*

Nr. 1 Arrondierung Gebiet Hinterberg-Müli-Kuenz, Menzingen/Neuheim: Die kleine Änderung im Perimeter erhält Unterstützung.

Zu den einzelnen Standorten: *Zwischenergebnisse*

Nr. 1 Hatwil/Hubletzen, Cham: Die ENHK weist im Zusammenhang mit diesem Standort auf ihr Gutachten vom 17. Mai 2018 hin, in welchem die Kommission zum Schluss kam, dass mit dem erweiterten Perimeter nicht mit einer schweren Beeinträchtigung der Schutzziele gemäss den tangierten BLN-, IVS- und ISOS-Objekte gerechnet werden muss. Die Stiftung Landschaftsschutz fordert, dass eine Festsetzung bereits jetzt geprüft werden soll, auch wenn die Einwilligung der einzigen Landeigentümerin nicht vorliegt. Pro Natura und der WWF begrüßen die Beibehaltung des Standorts im Zwischenergebnis. Ebenso die Gemeinde Cham, die weiter beantragt, dass die Gebiete Hatwil und Schönbüelwald so lange gleich zu behandeln seien, bis vertiefte geologische Gutachten und eine neue Bewertung der möglichen Kiesabbaugebiete vorliegen (entweder beide Gebiete als Zwischenergebnis aufnehmen oder beide aus dem Richtplan streichen).

Nr. 2 Bethlehem Gebiet Süd-Ost, Menzingen: Die ENHK empfiehlt dem Kanton Zug, im Hinblick auf eine spätere mögliche Festsetzung des Vorhabens ein Gutachten der ENHK einzuholen, da eine schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objekts Glaziallandschaft Lorze-Sihl nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gemeinde Menzingen erachtet das geplante Gebiet als nicht umsetzbar – die Gebiete in Baar und Cham müssten weiterverfolgt und der Bahnverlad schnell umgesetzt werden, um die Kiesreserven in Bethlehem zu schonen. Die ALG, die NLK, die Stiftung Landschaftsschutz, Pro Natura und der WWF positionieren sich klar gegen das Gebiet. Neben dem Landschaftsschutz sprechen die schlechte Verkehrsanbindung sowie die ökologisch zu erwartenden Verluste gegen die Aufnahme als Zwischenergebnis. Eine landschaftsverträgliche Ausführung sei auf dieser grossen Fläche nicht möglich. Der Standortentscheid für Bethlehem Süd-Ost sei im KiDeKo im Eilzugstempo erfolgt und stütze sich einseitig auf wirtschaftliche Nutzungsinteressen sowie auf eine Risikoverteilung. Die Kibag AG und der Bau- stoffkreislauf Schweiz beantragen hingegen, den Auftrag und die Vereinbarkeit mit den Schutzziele des BLN ins Zentrum zu stellen.

Schönbüelwald, Baar: Die Mitte, der Gewerbeverband, die JURA Materials Kies & Beton AG und zwei Privatpersonen fordern, den Standort Schönbüelwald als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Eine Selbstversorgung im Bereich Kies- und Aushubdeponien solle weiterhin das prioritäre Ziel sein. Die Grundeigentümerschaft könne unter Umständen auf den Entscheid zurückkommen und sich zukünftig positiv äussern. Zudem unterliege die Aussage über eine Verwertbarkeit der mässig guten Kiesvorkommen hauptsächlich wirtschaftlichen Überlegungen, welche unter abnehmendem Eigenversorgungsgrad des Kantons Zug mit Kies- rohstoffen stets einen tieferen Stellenwert haben.

j) Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) und Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Das ARE weist auf unzureichend behandelte Schutzbelange hin. Es fordert eine vertiefte Auseinandersetzung insbesondere mit dem IVS-Objekt ZG 9.1 (betrifft die Deponie Chrüzstrasse) sowie mit den ISOS-Objekten Nr. 5218 Niederwil (Deponie Dürrbach) und Nr. 5225 St. Wolfgang/Wart (Deponie Ochsenlohn). Bei weiteren Deponiestandorten sind IVS- und/oder ISOS- Objekte angrenzend vorhanden. Sie bedürfen weiterer Abklärungen in den nachfolgenden Planungen.

k) Wald

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hält fest, dass die Standortevaluation des KiDeKo für den Wald offen ist, da lediglich ökologische Waldwerte bewertet worden seien.

l) Landwirtschaft

Der Zuger Bauernverband erkennt die Dringlichkeit der Kiesversorgung an. Er lehnt jedoch die Nutzung produktiver, fruchtbarer Landwirtschaftsflächen für Kiesabbau oder Deponien ab und verlangt, dass Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht gegen ihren Willen zur Nutzungs- freigabe verpflichtet werden können. Bei einer Nutzung durch Kiesabbau müssen die Flächen mit Drainagen und angemessener Tiefgründigkeit für eine optimale landwirtschaftliche Produk- tion rekultiviert werden. Idealerweise erfahren genutzte Flächen im Nachgang eine Aufwertung zu FFF. Der Verband regt an, dass der Kanton proaktiv prüfen solle, ob Muldenlagen oder landwirtschaftlich unattraktive Gebiete als zusätzliche Deponiestandorte in Frage kämen. Damit könnten gegebenenfalls neue FFF entstehen, wo die bisherige Bewirtschaftung eingeschränkt und die Bodenfruchtbarkeit gering war. Gegen Terrinauffüllungen von natürlichen Muldenla- gen stellt sich Pro Natura Zug.

1.3 Interessenabwägung und Antrag für die Richtplananpassung

1.3.1 Tangierte Interessen

Die betroffenen Interessen aus den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft sind im Kies- und Deponiekonzept 2050 sowie in der Standortevaluation der Deponien Typ A (Aushubdeponien) ausführlich beschrieben (siehe Dokumente auf www.zg.ch/richtplananpassung). Die entsprechenden Kriterienlisten sind in Abbildung 2 und Abbildung 3 aufgelistet. Auf eine Wiederholung der einzelnen Interessen verzichtet dieser Bericht.

Deponietechnische Eignung

- Deponievolumen
- Flächennutzungseffizienz
- Naturgefahren
- Geologie

Gesellschaftliche Akzeptanz

- Immissionen
- Erschliessung
- Einsehbarkeit
- Potenzielle Nutzungskonflikte
- Naherholung

Umwelt

- Landwirtschaft und Wald
- Wild und Naturschutz
- Landschaftsschutz
- Kulturgüterschutz und Schutzobjekte
- Grundwasser, Quellen und Entnahmebrunne
- Fliessgewässer

Abbildung 2: Beurteilungskriterien für Deponien

Umwelt	Wasser	- Fassungen im Abbauggebiet oder im Abstrombereich; Anzahl und Bedeutung - Fliessgewässer; ober- und unterirdisch betroffen/beeinträchtigt
	Wald & Landwirtschaft	- Bodennutzungseffizienz: Beanspruchte Flächen im Verhältnis zur totalen Kiesmenge im Gebiet - Anteil Fruchtfolgefläche - Ökologischer Wert der betroffenen Flächen (Naturwald, Trockenwiese, Tümpel etc.), Biodiversität, Natürlichkeit, Habitatqualität etc. - Vorhandene Wildtierkorridore
	Infrastruktur & Transport	- Auswirkungen der Transporte bis zum Werk (Lärm, Staub, CO₂ etc.) - Immissionen durch Kiesabbau (Lärm, Staub), Abstand Wohnzone, Direktanstösser
Wirtschaft	Geologie	- Geschätztes Abbauvolumen - Nutzbare Kiesmächtigkeit - Materialqualität: Feinanteil - Überdeckung
	Infrastruktur & Transport	- Möglichkeit zur Verarbeitung in bestehenden Kies- und Betonwerken, Wirtschaftlichkeit eines neuen Werks - Machbarkeit Bahnumschlag, Distanz, Verbindung mit Förderbändern oder LKW - Lage hinsichtlich Absatzgebiete, Transporte ab Kies-/Betonwerk bis zum Kunden

Gesellschaft	Land- schafts- schutz	- Bewertung der vorhandenen Landschaft anhand der Schutzfestlegung (Bundesinventare inkl. ISOS, BLN, Landschaftsschongebiete, Moränenschutz) - Beurteilung des Eingriffs in die Landschaft, Eingliederung, Wahrnehmung des Abbaus, Einsicht von Siedlungen, Verkehrswegen und Erholungsgebieten
	Erholung	- Kantonale Schwerpunkte Erholung, Vorhaben Sport & Erholung, Nacherholungsgebiete, Aussichtspunkte u. ä. - Kantonale Radwege, Wanderwege, historische Verkehrswege IVS, häufig frequentierte Spazierwege
	Infrastruktur & Transport	- Vom Abbau betroffene Wohngebäude und Verkehrswege, Verlegungen und Neubauten - Durchfahrt von empfindlichen Zonen (Ortsdurchfahrten, Wohnzonen) - Weitere potenzielle Nutzungskonflikte (Militärische Bauten, Hochspannungsleitungen, Erdgasleitungen etc.)

Abbildung 3: Beurteilungskriterien für Kiesabbaugebiete (Kies- und Deponiekonzept 2050, Schlussbericht)

Die zwei potenziellen Abbaugebiete Hatwil und Bethlehem Süd wurden schon im Kieskonzept 2008 vorgeschlagen und lagen damals in ihrer Bewertung sehr nahe beieinander. Es wurden bezüglich dieser Abbaugebiete schon unzählige Untersuchungen durchgeführt. Anstelle einer erneuten geologisch-hydrologischen Standortuntersuchung wurden Fachgutachten erstellt. Diese prüften ein externes Büro in Zusammenarbeit mit dem AFU. Folgende Themen standen im Fokus:

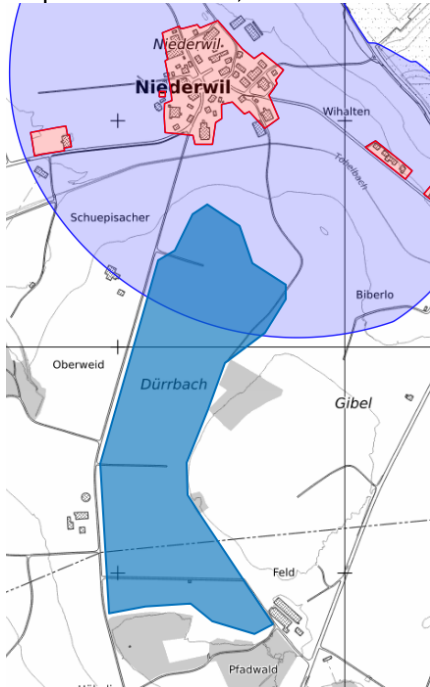
- Überprüfung der bisherigen Untersuchungsergebnisse;
- Aktualisierung des Abbauperimeters mit Abschätzung zum verwertbaren Kiesvolumen;
- Gefährdung Grundwasservorkommen;
- Nutzbarkeit Deckschicht;
- Verträge und Vereinbarungen mit Dritten (Verbände, Eigentümer etc.);
- Aufträge aus Bundesgerichtsentscheid.

Ein Aspekt, der in den bisherigen Berichten nicht genug Beachtung fand, ist das Kulturerbe. Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) und das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) werden in den folgenden Abschnitten abgehandelt.

a) Bundesinventare ISOS (Dürnbach, ISOS Niederwil und Ochsenlohn, ISOS St. Wolfgang/Wart)

Die beiden Deponiestandorte liegen jeweils in der Umgebungsrichtung (U-Ri) eines ISOS-Gebiets. Es handelt sich um die Deponie Dürnbach in der U-Ri des ISOS-Objekts Niederwil und die Deponie Ochsenlohn in der U-Ri des ISOS-Objekts St. Wolfgang/Wart. Diese Umgebungsrichtungen sind nicht klar abgrenzbare Bereiche; die Ortsbilder haben keinen klar begrenzten Umriss. Den U-Ri wird in beiden Fällen das Erhaltungsziel «a» zugewiesen. Dies bedeutet, die Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche zu erhalten, d. h. die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten zu bewahren und störende Veränderungen zu beseitigen.

Deponie Dürrbach; ISOS Niederwil



Deponie Ochsenlohn; ISOS St. Wolfgang/Wart

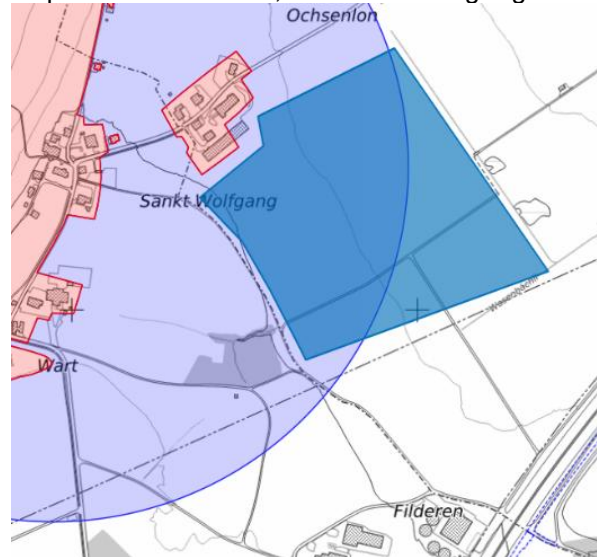


Abbildung 4: Geplante Deponien (ungefähre Lage, blau) in der Umgebungsrichtung (hellblau) des ISOS (rot)

b) Bundesinventare Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS (Chrüzstrasse, IVS Nr. 9.1)

Die geplante Deponie Chrüzstrasse wird vom IVS-Objekt Nr. 9.1 gequert. Rund 140 Meter des historischen Wegverlaufs liegen im Perimeter. Es handelt sich um einen geschotterten Weg, der im IVS den Status «von nationaler Bedeutung» trägt.



Abbildung 5: Geplante Deponie Chrüzstrasse (ungefähre Lage, blau) mit dem IVS-Objekt ZG 9.1 (rot-weiße Linie) und dem Amphibien Wanderobjekt (violette Dreieck)

1.3.2 Interessenabwägung und Anpassung des Richtplans

a) Allgemeine Stellungnahmen

Eine erneute Gesamtsicht zum Kiesabbau ist nicht Teil des Richtplanauftrags durch den Kantonsrat und den Entscheid des Bundesgerichts zu Hatwil. Die momentan im Richtplan enthaltenen und vorgeschlagenen Kiesabbaugebiete sind das Resultat fundierter Evaluationen aus dem Kieskonzept 2008 und dem Kies- und Deponiekonzept 2025 (siehe auch Abschnitt 1.3.1). Die Interessenabwägung hat bei jedem Standort im Vorfeld stattgefunden. Das KiDeKo richtet

sich nach der gleichen Methodik wie die bisherigen Kieskonzepte, auch was den Wald betrifft. Zudem sind Gebiete im Wald nur als Zwischenergebnisse angedacht.

Dass die Schonung von wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen, ökologisch sensiblen Gebieten, dem Wald oder der Landschaft einen hohen Stellenwert bei der Ausführung hat, ist unbestritten. Die konkreten Anforderungen werden in den nachfolgenden Planungsschritten festgelegt. Wenn jede Disziplin nur auf ihren Interessen beharrt, wird es keine neuen Deponien und Kiesabbaugebiete im Kanton Zug geben.

b) E 3.1 Deponien – Planungsgrundsätze

Um die Bedeutung des Kies- und Deponiewesens zu betonen, enthält der Abschnitt E 3.1.1 neu den Hinweis, dass dies eine an den Kanton delegierte Bundesaufgabe sei.

In Abschnitt E 3.1.2 sind neu die Formulierungen aus der Abfallverordnung, VVEA, übernommen.

c) E 3.2 Deponien – Festsetzungen und Zwischenergebnisse

Die Ergänzung «... und ein vorgängiger, untergeordneter Kiesabbau...» ermöglicht den Betreibenden den kombinierten Abbau und das Wiederauffüllen von Kiesgruben. Das geplante Volumen wird neu mit einem Spielraum von +/- 20 % angegeben. Dies erhöht die Flexibilität der nachfolgenden Planungen.

Die Interessen der FFF berücksichtigt der Kanton dahingehend, dass er in den nachfolgenden Planungsschritten grossen Wert auf die Rekultivierung legt. Da die Anzahl möglicher Deponiestandorte begrenzt ist, kann eine Beanspruchung von FFF nicht vollständig verhindert werden. Das kantonale Kontingent an FFF würde aber auch nicht unterschritten, wenn alle Standorte zeitgleich in Betrieb wären.

Zu den einzelnen Standorten: *Festsetzungen*

Nr. 1 Chrüzstrasse, Cham: Der Deponiestandort bleibt bestehen. Der Perimeter des geplanten Deponievorhabens tangiert das IVS-Objekt ZG 9.1 auf einer Länge von rund 140 Metern. Das Objekt ist als historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung mit Substanz klassiert. Im Objektbeschreibung ZG 9.1 wird der betroffene Wegabschnitt wie folgt charakterisiert: «Nordwestlich von Bibersee setzt sich die Linienführung der alten Landstrasse als 2 bis 2,5 Meter breiter, geschotterter Weg mit teilweise vorhandenem Grasmittelstreifen fort. Bergseitige Böschungen von bis zu 1,5 Meter Höhe sowie teilweise talseitig abfallende Böschungen verleihen dem geschwungenen Verlauf den Charakter eines Hangwegs.»

Der vom Deponievorhaben betroffene Wegabschnitt weist aufgrund der heutigen Topografie keinen ausgeprägten Charakter eines Hangwegs mehr auf. Dieser Charakter zeigt sich teilweise erst im anschliessenden Abschnitt bis zur Knonauerstrasse. Im betroffenen Abschnitt ist die Wegbreite das einzige noch vorhandene Substanzelement. Die ursprüngliche Wegoberfläche wurde teilweise durch Betonflächen ersetzt (siehe Abbildung 6). Kunstbauten oder Wegbegleiter sind nicht vorhanden. Auch die Qualität der Wegform wird als gering eingestuft, da der Wegabschnitt weder durch Felsen, Böschungen, Stützmauern noch durch freistehende Zäune oder Mauern gefasst wird.

Auch der angrenzende Abschnitt bis zur Knonauerstrasse wurde an mehreren Stellen verändert. Kunstbauten oder Wegbegleiter fehlen ebenfalls. Im unmittelbar angrenzenden Bereich mit schön geschwungenem Verlauf wurden teilweise Betonfahrspuren eingebaut. Zudem wurde

der Weg ab der Verzweigung zum Oberwilerwald verlegt, sodass der historische Verlauf nicht mehr erhalten ist.

Der Kanton beurteilt deshalb den gesamten Wegabschnitt zwischen der Autobahn und der Knonauerstrasse als qualitativ nicht ausreichend erhalten. Der Abschnitt weist insgesamt zu wenig wertvolle Substanzelemente auf und vermittelt kein besonderes landschaftliches Erscheinungsbild, wie es für einen historischen Verkehrsweg mit Substanz erforderlich wäre.

Bis 2035 überprüft und bereinigt das Bundesamt für Strassen ASTRA das Bundesinventar vollständig. Aufgrund des heutigen Zustands des vom Deponiestandort betroffenen Wegabschnitts sowie des angrenzenden Abschnitts bis zur Knonauerstrasse bleibt offen, ob dieser Abschnitt künftig weiterhin als historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung mit Substanz klassiert wird.

Unabhängig davon wird der betroffene Wegabschnitt im Rahmen des Vorhabens so verlegt und neu angelegt, dass das vorhandene Substanzelement – die Wegbreite – erhalten bleibt. Damit werden die Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz VIVS erfüllt. Zudem kann der Weg im neuen Gelände wieder mit dem Charakter eines Hangwegs gestaltet werden.

Zusammenfassend beurteilt der Kanton den Eingriff in den betroffenen Abschnitt des IVS-Objekts ZG 9.1 als zulässig, da die Schutzziele gemäss Art. 6 Abs. 2 VIVS nicht beeinträchtigt werden. Zusätzlich weist der Kanton darauf hin, dass aufgrund des heutigen Zustands des betroffenen sowie des angrenzenden Wegabschnitts unklar ist, ob die bestehende Klassierung als historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung mit Substanz künftig bestehen bleibt.



Abbildung 6: Blick Richtung Osten zur Autobahn; letzter Abschnitt des IVS-Objekts

Nr. 2 Dürrbach, Cham: Der Deponiestandort bleibt bestehen. Die Modellfluggruppe Zugerland wird in die nachfolgenden Planungen miteinbezogen.

Der Grundlagenbericht «Standortevaluation Deponien Typ A (Aushubdeponien)» beleuchtete die Situation mit dem nahegelegenen ISOS-Objekt Nr. 5218 Niederwil bereits ansatzweise und kam zum Schluss, dass die Schutzziele berücksichtigt werden. Bundesinventare wie ISOS, IVS und BLN werden in der Interessenabwägung immer miteinbezogen. Mit einer Etappierung der Ablagerungen und deren Rekultivierung werden die Auswirkungen auf das Landschafts- und

Ortsbild während des Deponiebetriebs minimiert. Um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, wird die Geländemodellierung sowie deren Rekultivierung den örtlichen Gegebenheiten bestmöglich angeglichen. Ein sanfter Übergang in Richtung der geschützten Ortsbilder steht im Mittelpunkt. Zudem ist es ein Anliegen der Landwirtschaft, allfällige Muldenlagen aufzufüllen und so die anschliessende Bewirtschaftung des Gebiets gegenüber heute zu verbessern. Dem Erhaltungsziel der U-Ri kann entsprochen werden. Auch die Umschreibung der U-Ri «die Bebauung allseitig umschliessendes Wies- und Ackerland» erfährt durch den nahen Deponiestandort keine Beeinträchtigung.

Die kantonale Denkmalpflege erachtet die erwartbare Endgestaltung der Deponie als keine Beeinträchtigung der ISOS-Umgebungsrichtung I mit Erhaltungsziel «a» des ISOS-Objekts Niederwil. Beim Betrieb der Deponie ist darauf zu achten, dass dieser im nördlichen Bereich von möglichst kurzer Dauer ist.

Nr. 3 Oberwiler Allmend/Grossmoos, Cham: Eine Erweiterung muss im Rahmen der nachfolgenden Planung und den Bewilligungsverfahren geprüft werden. Im Spielraum der +/- 20 % ist eine Erweiterung möglich.

Nr. 4 Ochsenlohn, Cham: Der Deponiestandort bleibt bestehen. Die Grundeigentümer und die Inhaberin der Hochspannungsleitung Swissgrid sind in den weiteren Planungsschritten einzubeziehen.

Das Areal Ochsenlohn liegt nicht weit vom Gebiet Nr. 2 Dürrbach (mit nahegelegtem ISOS-Objekt Niederwil) entfernt. Die beiden Deponien sind bezüglich Einpassung in die Landschaft vergleichbar. Der Grundlagenbericht «Standortevaluation Deponien Typ A (Aushubdeponien)» beleuchtete die Situation bereits ansatzweise und kam zum Schluss, dass die Schutzziele berücksichtigt werden. Bundesinventare wie ISOS, IVS und BLN werden in der Interessenabwägung immer miteinbezogen. Dem Erhaltungsziel der U-Ri kann entsprochen werden. Auch die Umschreibung der U-Ri «sanft gewelltes Wies- und Ackerland» erfährt durch den nahen Deponiestandort keine Beeinträchtigung.

Die kantonale Denkmalpflege erachtet die erwartbare Endgestaltung der Deponie als keine Beeinträchtigung der ISOS-Umgebungsrichtung I mit Erhaltungsziel «a» des ISOS-Objekts Nr. 5225 St. Wolfgang/Wart. Beim Betrieb der Deponie ist darauf zu achten, dass bei der Deponie Ochsenlohn Massnahmen getroffen werden, um auf dem Wegstück zwischen Ochsenlohn und St. Wolfgang den Blick auf die Deponie zu kaschieren. Gegenüber St. Wolfgang ist die Deponie durch die Hangkante und die Baugruppe Ochsenlohn abgeschirmt.

Nr. 5 Rüesseli, Baar: Im Rahmen der anstehenden Überprüfung aller Wildtierkorridore im Kanton Zug erfährt der Wildtierkorridor ZG 03 allenfalls Änderungen. Eine Abstimmung mit den Deponievorhaben nehmen die Beteiligten in diesem kommenden Prozess vor. Eine Beeinträchtigung des IVS-Objekts ist nicht zu befürchten, da der Perimeter in genügend grossem Abstand dazu vorgesehen ist.

Nr. 6 Stockeri, Risch: Der Deponiestandort bleibt unverändert im Richtplan als Festsetzung. Sofern die Projektanpassungen gemäss dem Bundesgerichtsurteil umgesetzt werden, gilt die Deponie grundsätzlich als bewilligungsfähig.

Nr. 8 Tann, Baar: Gemäss der kantonalen Abfallplanung ist der Deponieraumbedarf Typ C-E mit der Deponie Tännlimoos im Kanton Zug ausreichend gedeckt. Mit den neuen Standorten für Typ B werden grundsätzlich ausreichend Deponievolumen raumplanerisch gesichert. Damit es

nicht zu Engpässen bei der Entsorgung kommt, müssen die Standorte rechtzeitig durch Unternehmen realisiert werden. Der planerische Bedarf für Typ A Deponien ist hingegen unbestritten. Der Deponietyp bleibt somit A. Mit der Ergänzung in E 3.2.2 ist ein vorgängiger Abbau bei geeignetem Material möglich.

Zu den einzelnen Standorten: *Zwischenergebnisse*

Nr. 1 Sijental, Risch: Die Neuformulierung des Auftrags (Sachplan Verkehr) findet Einzug in den Richtplantext.

Nr. 2 Blinkmatt, Baar: Die konkreten Massnahmen zur Wildtierversetzung sind bei nachfolgenden Planungsschritten wie der konkreten Deponieprojektierung zu berücksichtigen.

Nr. 3 Forren, Cham: Die von Grundeigentümern, Anwohnenden und der Gemeinde Cham vorgebrachten, vielfältigen Einwände zeigen, dass ein Deponiestandort hier in naher Zukunft nicht realistisch ist. Insbesondere ist die Erschliessung schwierig zu bewerkstelligen. Der Regierungsrat schlägt vor, diesen Deponiestandort nicht in den Richtplan aufzunehmen.

Nr. 5 Gutmatt, Risch/Hünenberg: Aufgrund des Widerstands der Grundeigentümerschaften und Anwohner und ihren Bedenken betreffend Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit, schlechter Entwässerung und mangelhafter Erschliessung schlägt der Regierungsrat vor, diesen Deponiestandort nicht in den Richtplan aufzunehmen. Weiter ist davon auszugehen, dass weitere Abklärungen und Einschränkungen aufgrund des nahe gelegenen ISOS-Objekts Meisterswil/Talacher nördlich des geplanten Deponiestandorts nötig wären.

Hostettblätz, Oberägeri: Obwohl die Erschliessung anspruchsvoll ist, beantragt die Regierung, die Deponie mindestens als Zwischenergebnis im Richtplan zu behalten. Die Korporation als Eigentümerin beantragt, den Deponiestandort im Richtplan zu belassen. Zugunsten einer besseren regionalen Verteilung der Deponien im Kanton ergibt ein Standort in Oberägeri Sinn.

d) E 4 Verwertung von Bauabfällen

Dieses Kapitel erfährt eine geringfügige, sprachliche Änderung.

e) E 11.1.1 Kiesabbau – Planungsgrundsätze

Wie in E 3.1 nimmt auch hier der Regierungsrat den Hinweis auf das nationale Interesse auf.

Die Höhe des jährlich möglichen Abbauvolumens belässt der Regierungsrat bei den vorgeschlagenen 340 000 m³. Diese Menge ist das Resultat der Bedarfsberechnungen im KiDeKo. Sie fand in der Arbeitsgruppe einen breiten Konsens.

An der Streichung des Abschnitts zur Import-/Exportbilanz des Aushubvolumens mit den Nachbarkantonen hält der Regierungsrat fest. Auch bei anderen Materialströmen (z. B. Kiesabbau) ist der Kanton auf grenzüberschreitenden Austausch angewiesen. Die aktuellen Abkommen mit Unternehmen der Branche bleiben bestehen. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen im Umweltschutzgesetz (EG USG) und im Planungs- und Baugesetz (PBG) erlauben dem Kanton respektive dem Regierungsrat, falls nötig Einzugsgebiete für Aushubmaterial festzulegen.

f) E 11.1.2 Alternative Baustoffe

Dieses Kapitel erfährt keine Änderung. Der Regierungsrat unterstützt die bisherige Version und nimmt die Hinweise zur weiteren Planung auf.

g) E 11.1.3 Recyclingbaustoffe

Der Regierungsrat beantragt, auf die Quoten in diesem Abschnitt zu verzichten. Im Kanton Zug fallen nicht ausreichend mineralische Bauabfälle an, um sie zu erreichen. Wollte der Kanton Zug die bisherige Quote erfüllen, wären grosse Importmengen an Recyclingmaterial notwendig, was wiederum zu unerwünschtem Mehrverkehr führen würden.

Er schlägt stattdessen als Ziel neu vor, die Menge aller im Kanton anfallenden mineralischen Bauabfälle auch wieder als Recyclingbaustoffe im Kanton Zug einzusetzen. Diese Regelung ist einfach verständlich und technisch umsetzbar. Zudem stärkt sie den Ansatz der regionalen Kreislaufwirtschaft und zielt auf eine Reduktion des Primärkiesverbrauchs im Kanton Zug.

h) E 11.1.5 Bahnumschlagplatz Cham Fändweid

Aufgrund verschiedener noch offener Punkte beantragt der Regierungsrat, den Umschlagplatz ins Zwischenergebnis aufzunehmen (statt als Festsetzung). Der damit verbundene Auftrag verpflichtet den Kanton, Synergien mit anderen Infrastrukturen abzuklären, mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten und bis 2033 dem Kantonsrat einen Antrag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten. Die Formulierung «... mit den betroffenen Gemeinden» schliesst auch ausserkantonale Gemeinden wie Knonau mit ein. Die Vorbehalte der SBB sind vertieft zu prüfen. In die weitere Planung sind die SBB weiterhin eingebunden. Bis in fünf Jahren ist eher absehbar, wie die Arbeiten im Rahmen des Ausbaus Schritts 35 (AS35) vorangehen.

Der Bahnumschlagplatz ist für Kies auszulegen, mit Möglichkeit bei Bedarf auch Aushub zu- und abzuführen. Die Formulierung «Umschlagplatz für Kies und Aushub» in E 11.1.5 bleibt bestehen, um beide Materialien zu berücksichtigen.

i) E 11.2 Kiesabbau – Vorhaben

Zu den einzelnen Standorten: *Festsetzungen*

Nr. 1 Arrondierung Gebiet Hinterberg-Müli-Kuenz, Menzingen/Neuheim: Dieses Gebiet bleibt wie vorgeschlagen mit leicht geändertem Perimeter gegenüber dem heutigen Stand im Richtplan.

Nr. 2 Bethlehem Süd, Menzingen: Dieses Gebiet bleibt wie heute festgesetzt im Richtplan.

Zu den einzelnen Standorten: *Zwischenergebnisse*

Nr. 1 Hatwil/Hubletzen, Cham: Der Standort bleibt trotz fehlender Zustimmung der Grundeigentümerschaft als Zwischenergebnis im Richtplan. Er ist ein wichtiger Puzzlestein in der Kiesversorgung und soll noch nicht aufgegeben werden.

Nr. 2 Bethlehem Gebiet Süd-Ost, Menzingen: Das Gebiet wird wie vorgeschlagen im Zwischenergebnis belassen. Je nach Resultat des Bundesgerichtsentscheids zu Bethlehem Süd ist auch Bethlehem Süd-Ost erneut zu diskutieren.

Schönbüelwald, Baar: Im Hinblick auf die prekäre Situation bei den Kiesabbaugebieten beschliesst der Regierungsrat, den Schönbüelwald ins Zwischenergebnis aufzunehmen. Auch wenn das Gebiet nur ein mässig gutes Kiesvorkommen aufweist und es aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht erste Wahl ist, ist es doch ein wichtiges Standbein für die Eigenversorgung des Kantons. Vor der Auslösung weiterer Planungen ist die Zustimmung der Grundeigentümerschaft nötig.

j) Wald

Der Kanton nimmt die Hinweise des BAFU für die weiteren Planungen zur Kenntnis.

k) Landwirtschaft/FFF

Aufgrund der Geologie und des Kiesvorkommens im Kanton Zug ist es unvermeidlich, dass für den Kiesabbau auch gute Böden temporär der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen werden. Die Betreiber der Abbaugebiete sind verpflichtet, nach der Rekultivierung sicherzustellen, dass die Böden die Qualität von FFF aufweisen. Der Kanton Zug verfügt über genügend FFF. Auch bei einem vorübergehenden Wegfall von gewissen Flächen erfüllt er nach wie vor das Kontingent des Bundes gemäss Sachplan.

Kleine Muldenauffüllungen sind nicht richtplanrelevant. Auch die Auffüllvolumen sind in der Regel gegenüber dem Ablagerungsbedarf unbedeutend. Die Muldenauffüllungen sind immer im Einzelfall zu prüfen und eine Interessenabwägung durchzuführen. Der Verlust des natürlichen Bodenaufbaus und die landschaftlichen Aspekte sind angemessen zu berücksichtigen.

1.3.3 Antrag des Regierungsrats

Mit der neu vorliegenden Anpassung des Richtplans reagiert der Regierungsrat auf den Auftrag des Kantonsrats im Richtplan und erfüllt die Aufträge des Bundesgerichts im Fall Hatwil. Er reagiert auf die neue Situation nach der Erarbeitung des KiDeKo. Mit den neu vorliegenden Anpassungen ist das Ziel der autarken Versorgung des Kantons Zug mit Kies nicht erreicht. Zukünftig wird der Import von Kies eine zentrale Rolle spielen. Dazu sind die notwendigen Infrastrukturen zu schaffen.

Die Änderungen des Regierungsrats sind in der Synopse aufgeführt.

E 3 Deponierung	→ Synopse Seiten 2–10
E 3.1 Planungsgrundsätze	→ Synopse Seite 2
E 3.2 Vorhaben	→ Synopse Seiten 3–10
E 4 Verwertung von Bauabfällen	→ Synopse Seite 11
E 11 Abbau Steine und Erden	→ Synopse Seiten 12–19
E 11.1 Planungsgrundsätze (inkl. Umschlagplatz)	→ Synopse Seiten 12–15
E 11.2 Vorhaben	→ Synopse Seiten 16–19

2 Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

2.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

2.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

2.3 Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

3 Zeitplan

24. September 2026	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
6. November 2026	Kommissionssitzung
Januar 2027	Kommissionsbericht
März 2027	Kantonsrat, 1. Lesung

4 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 4183.2 - 18749 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 1. September 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Beilage 1: Synopse zur Richtplananpassung